Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 10 (1897)

Artikel: Geschichte der Pfarrei Iberg

Autor: Dettling, A.

Kapitel: VII: Die Pfarrei Iberg bis zur Errichtung der Frühmetzpfründe : 1650-1706

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII. Die Pfarrei Iberg bis zur Errichtung der Frühmeßpfründe. 1650—1706.

Pfarrer Job erhielt einen Nachfolger in der Person des Franz Grüniger von Schwyz, der die Pfarrei Iberg bereits in den Jahren 1624 bis 1626 versehen hatte. Er setzte die Pfarrbücher fort bis im August 1652; alsdann verließ er die Pfarrei für immer.

Im Jahre 1493 hatten sich die Iberger feierlich die freie Pfarrwahl bei ihrem Convenium mit Schwyz vorbehalten. Im Laufe der Zeit wollte man sie in diesem Rechte beeinträchtigen. Es erschien deshalb den 12. Sept. 1653 eine Abordnung der Kirchgenossen in Iberg, bestehend aus Hans Melchior Horat, derzeit Kirchenvogt, Kaspar Marty, Georg und Melchior Köplin (Fäßler), Wachtmeister Josef Lindauer, Hans Jakob Erb, Leonhard Strübi und Ulrich Holdener, vor Landammann und gesessenen Landrat in Schwyz. Sie brachten vor, wie daß sie abermals eines Pfarrers bedürftig seien und nun im Begriffe stehen, sich um einen Pfarrer und Seelsorger umzusehen, worin man ihnen aber Eintrag thun und vermeinen wolle, als wären sie nicht mächtig oder befugt, einen Pfarrer für sich selbst anzunehmen. Es komme ihnen dieses befremdend und bedauerlich vor, um so mehr, da alle Kirchgenossen des Landes Schwyz die Gewalt, Freiheit und Possession haben, einen Pfarrer für ihre Pfarrei nach ihrem Belieben auf- und anzunehmen und denselben bei genügenden Ursachen wiederum zu beurlauben, sie aber, als „vonn der Elttisten Pfarrey Vnßers Landts", obige Gewalt, Freiheit und Befugnis nicht haben sollten, da doch öfters Pfarrherren in Iberg von den gemeinen Kirchgenossen daselbst auf- und angenommen worden seien. Sie baten deshalb, man möchte sie bei ihren altgeübten Freiheiten und Rechten, auch bei dem den 24. Juni 1493 aufgerichteten und ihnen erteilten Brief und Siegel väterlich und obrigkeitlich beschützen und beschirmen.

Der Rat bestätigte die Urkunde vom 24. Juni 1493 nach ihrem buchstäblichen Inhalte und erkannte, daß die genannten

Kirchgenossen der „Vraltten Pfarrey Iberg" wohlbefugt sein und Gewalt haben sollen, gleich wie andere Kirchgenossen des Landes Schwyz zu jeder Zeit einen Pfarrer auf- und anzunehmen und bei genügenden Ursachen wiederum zu beurlauben. Hiebei verhoffe man aber, daß sie sich jederzeit mit frommen, exemplarischen Pfarrherren versehen und keinen ohne genügende Ursache zu entlassen sich unterstehen werden, widrigenfalls man sich vorbehalten haben wolle, hierüber nach Gebühr zu erkennen.[1])

Vom 28. Sept. 1652 bis den 5. Aug. 1653 führte Pfarrer Johann Walter Wirz aus Unterwalden die Pfarrbücher fort.

Vikariatsweise versah sodann Johann Kaspar Zehnder, Frühmesser in Schwyz, die Pfarrei Iberg vom Herbst 1654 bis im Frühjahr 1655.

Endlich erhielt Iberg einen würdigen und eifrigen Seelsorger in Johann Kaspar Nußbaumer von Ägeri im Kt. Zug. Er bekleidete die Pfarrei vom 19. April 1655 bis den 27. Jan. 1659 und machte sich um die Pfarrei sehr verdient.

Da die Kirchen zu Gunsten des Landes besteuert wurden, stellten die Kirchenvögte in Iberg an die Regierung das inständige Gesuch um Erlassung dieser Steuer. Es wurde ihnen den 18. Aug. 1657 dieselbe „in Ansechung der villen Ingewohnten Ursachen" wiederum erlassen, also daß sie deswegen unersucht bleiben sollen, jedoch mit dem Hinzuthun, daß man solches in aller Stille und geheim behalten solle, damit betreffs anderer im Lande keine Ungelegenheit entstehe.[1])

Pfarrer Nußbaumer ordnete neuerdings die Begehung der Jahrzeiten und setzte über das Einschreiben in dieselben fest, daß keine Person in eine der bestehenden ersten 19 Jahrzeiten eingeschrieben werden solle, wenn sie nicht in das betreffende Geschlecht gehöre. Eine solche Person soll in die 20. Jahrzeit „der vielen Geschlechter" eingetragen werden. Über die zu entrichtende Taxe schreibt er: Welche wollen, daß ihnen in diesem ehr- und lobwürdigen Gotteshause in ihrem Leben und nach ihrem Tode

---

[1]) Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.

„nachgethan“ werde und sie in die 20. Jahrzeit eingeschrieben, sollen der Kirche mindestens fünf Gulden geben, an Gült oder barem Gelde, die 5 Batzen Zins tragen. Es wird nämlich jedem, der in das Jahrzeitbuch eingeschrieben ist, das Jahr hindurch fünf Mal „nachgethan“, an den vier Fronfasten und an der Nachkirchweihe, und da soll der Kirche jedesmal 1 Batzen an die Kerzen, die da gebrannt werden bei den hl. Messen, gegeben werden. Diejenigen aber, welche zu einer der ersten 19 Jahrzeiten gehören, sollen für das Einschreiben nichts bezahlen, es geschehe denn aus freiem Willen.

In betreff der „Hochzeiter“ verordnete er: Alle und jede angehenden Eheleute, welche hier in diesem Gotteshause Hochzeit halten, sollen diesem Gotteshause 1 Gl. geben, wenn es hiesiges Volk ist, die Fremden aber und die Hintersässen 1 Krone, und diese wird man nicht eher zusammen geben, bis daß sie die Krone der Kirche gegeben und erlegt haben.

Über das Begräbnis der Verstorbenen wird verordnet: Die Verwandten oder Erben einer in hier verstorbenen und begrabenen Person, die fremd oder „zugewandt“ ist, wie die Dienstboten, Verdinger und solche, welche nur eine Zeit lang hier sind, z. B. die Fuchs, Schilter, Murer, Holdener, Pfyl u. s. w., auch der Holzhacker in der Schmalzgruben,[1]) sollen der Kirche für die Kerzen, die bei der hl. Messe am Begräbnis, Siebenten und Dreißigsten gebrannt werden und für das Grab 1 guten Gulden bezahlen. Was aber hiesiges Bergvolk ist, soll für das Grab nichts zu entrichten schuldig sein, sondern der Kirchen nur die Kerzen vergüten.

Wenn eine einheimische erwachsene Person stirbt, sollen neben und zu den Kerzen, welche auf dem Altar bei der hl. Messe brennen, beim Begräbnis noch etliche Kerzen neben dem Altar an einem gelegenen Orte brennen, welche Kerzen dann die Verwandten und Erben der verstorbenen Person der Kirche zu bezahlen haben, nämlich für jede Kerze 1/2 Batzen. Alsdann mögen sie so viele Kerzen brennen lassen als sie wollen. Sie

---

[1]) Ferdinand Meyer.

sollen auch für jede Kerze auf dem Altar ½ Batzen geben. Haben sie eigene Begräbniskerzen, so sind nur jene auf dem Altar zu begüten.

Alle und jede hiesige Bergleute, welche hier daheim sind und während des ganzen Jahres nicht wegziehen mit Weib und Kind, sollen allein vor und ob der Kirche begraben werden. Die andern aber, Fremde und Zugewandte und solche, welche nur eine Zeit lang im Sommer und eine Zeit lang im Winter in hier auf ihren Gütern wohnen (nämlich die genannten, welche einen guten Gulden der Kirche für Kerzen und Grab geben sollen), sollen unterhalb und hinter der Kirche begraben werden. Wenn von diesen eine Person sich vor oder ob der Kirche, da das hiesige einheimische Bergvolk allein begraben wird, will begraben lassen, soll sie der Kirche 10 Gl. „zur Buße" bezahlen.

Wenn der Priester einer verstorbenen Person während dem Dreißigsten täglich über dem Grabe beten soll, haben ihm die Verwandten und Erben hiefür 1 Gl. zu entrichten, neben und zu den hl. Messen, von welchen er auch 3 Dick zu beziehen hat. Soll dies aber nur beim Begräbnis, Siebenten und Dreißigsten geschehen, erhält er hiefür jedesmal 1 guten Batzen.

Wenn eine erwachsene Person stirbt, sei es eine Manns- oder Weibsperson, bezieht der Sigrist für das Läuten allzeit 5 Batzen, bei einem Kinde 3 Batzen.

Einem Kinde und „unverwahrten" sollen mit dem kleinen Glöcklein drei Zeichen geläutet werden, einer erwachsenen Weibsperson drei Zeichen allein mit der großen Glocke und einer erwachsenen Mannsperson drei Zeichen mit beiden Glocken. Das erste Zeichen soll geläutet werden, wenn die Leiche zur Kirche geführt wird (wenn sie noch etwa einen „Büchsenschutz" weit von der Kirche entfernt ist), das zweite während dem Begräbnis und das dritte beim Aufstecken des Kreuzes auf das Grab. Alsdann soll man aufknieen und fünf Vater unser und fünf Ave Maria für die verstorbene Person beten, oder wenn es ein Kind ist, für seine Vorfahren. Bei einem Gedächtnis oder Nachthun sollen die 3 Zeichen nach vollendeter hl. Messe geläutet werden.

Pfarrer Nußbaumer bestimmte auch das Feierabend- und Vesperläuten wie folgt:

An Samstagen und anderer hl. Feiertagen Feierabenden soll allzeit im Sommer um 3 Uhr und im Winter um 2 Uhr mit der großen Glocke ein gutes Zeichen für den nachfolgenden Sonn- oder Feiertag geläutet werden. Dieses soll das Feierabend-Läuten heißen und dann weiter nicht mehr geläutet werden bis zur Vesper, wenn ein Priester da ist, welcher Vesper hält. Am Abend vor den wichtigsten hl. Festen, als am hl. Abend zu Weihnachten, am Abend vor Pfingsten, vor dem Fronleichnamsfest, vor Allerheiligen, vor den Muttergottestagen, dieser Kirche beider hl. Patrone, St. Johannes des Täufers und St. Johannes des Apostels, Festen, vor St. Michael, „dieses orts schutzengel", und vor dem Schutzengeltag, soll durch ein schönes Zeichen mit beiden Glocken Feierabend geläutet werden.

Wenn an diesen Feierabenden Vesper gehalten wird, soll eine Stunde nach dem Feierabend-Läuten mit dem kleinen Glöcklein so lange zur Vesper geläutet werden, bis der Priester in die Kirche kommt. Alsdann sollen noch 30 „Züg" geläutet werden und mit der großen Glocke auch dazu, also zusammen.

An Sonn- und Feiertagen soll zur Vesper um 3 Uhr ein Zeichen nur mit der großen Glocke gegeben werden, nachher nicht mehr, bis der Priester in die Kirche gekommen ist. Alsdann soll zusammen geläutet werden.

Wenn nach der großen Vesper noch eine Seelvesper gehalten wird, so soll zu derselben vom »Gloria Patri« des Magnifikats bis nach dem »Benedicimus Domino« das kleine Glöcklein geläutet werden.

So oft man das Magnifikat anfängt in der rechten großen Vesper, soll man mit dem kleinen Glöcklein ein wenig „klenken".

An den obgenannten hl. Tagen, da man mit beiden Glocken Feierabend geläutet hat, soll man in der Vesper mit beiden Glocken auch läuten, bis man das ganze Magnifikat gesungen hat. —

Im Jahre 1657 hat Pfarrer Nußbaumer auch folgenden „Catalogus oder Verzeichnung aller Sachen vnd Kirchen Zierden bey dem hl. Sant Johans in Iberg" verfaßt:

„Erstlich sindt 3 Kelch, mit allen ihren zuogehörigen paramenten, als paten, pall, Corporal vnd purificatorys. 4 Corporal thücher.

14 Kelchthüöchlin aller Gatungen vndt farben.

3 Meßbüöcher, 2 Sägenbüöcher vnd ein Evangelium Büöchlin.

3 Alben, darunder nur noch eine ziemlich guot.

4 Humeral vnd 3 gürthell.

13 Meßacher aller gatung vnd farben, samt so vil stolen vnd Maniplen, welche alle noch zuo brauchen.

14 Vor= oder Vmbheng zuo den Altären, darunder sind 3 von leder, eine oder 2 gemahlet, 2 oder 3 mit siden genähet.

18 Altär Deckell vnd 12 Zwehlen, so auch über die Altar gedeckt werden, sind alle von leinigem thuoch, guote vnd böse durch einander.

7 Handzwehelin. 8 Möschin Kertzenstöck, alle gar schlächt.

10 düre Meyen, darunder 2 kleine.

3 schöne gemahlete Taffell.

2 Heylthumbtaffell. 2 kleine St. Johannesbildlin.

3 silberni steitzlin zu den hl. ölen.

Ein Himell zum hl. Sakrament in der hl. Ablaßwuchen.

Ein silbernen Monstranzen.

Ein silberin, von ussen vnd inwendig übergultes Ciborium.

Ein silberins Creutz. Ein Tauff Kessell von Kupfer.

Ein von Holtz gemachtes vnd öbergültes Archlin, darin ein stuck agnus Dei Heylthumb.

Ein langes stuock schuor von silber.

Ein lederin Küssin zum Meßbuoch.

Ein Krallins Betlin mit silbrigen Vorderzeichen vnd ein Kupferin Blatten. Ein Klimbzangen, die zu groß.

Ein Ampellengefeß von sturtz. Ein lösch Hörnlin.

Ein Rauchfesslin, gar alt vnd schlecht. Ein latern von sturtz.

Ein ölhaffen vnd ein gatzen darzuo.

Ein glesin ampell allein. 6 Meßsteitzlin von Zinn, darunder nur 3 guote.

3 Messglöcklin oder schellelin.

3 fürheng zuo dem hl. Sakramentheuslin.

2 Taufstein manttel. 2 Fahnenstangen.
3 fahnen, darunder 2 weiß vnd einer roth, doch keiner mehr gar guot.
4 fürthüöcher, Vnser L. frauw darmit zuo kleiden, 2 schwarz vnd 2 weiß.
2 Zwehelin, so am hl. frolichnams festag auf das Tischlin vnder den hl. Monstranzen alle Zeit gespreitet werden.
2 fürtüöcher vnd ein väsperhemelin, so im Kindertaufen gebraucht werden."

Leonhard Pfyl, 1656 bis 1660 Kirchenvogt in Iberg, meldet, daß während seiner Amtsdauer der Kirche verehrt worden seien:

„Ein roten fanen; ein alben; ein Corporal; ein Kelch düechli, ist grün, mit goldschnüeren; ein schwarz sidi Kelch düechli; ein Kelch düechli, brunfarb; einen brunen mäßacher mit falschen gold schnüeren; ein Rauch fäßlin; Item ich kauff ein Latärn, ein bar mäß stitzli, ein nüwen Kasten; ein Crütz wird verert; ein mäßacher wird verert; ein alb wird verert."

Pfarrer Nußbaumer, der so segensreich wirkte für die Vermehrung der Zierden des Hauses Gottes, für die bessere Einrichtung des Gottesdienstes, für eine würdige Bestattung der Verstorbenen und eine entsprechende Begehung der Jahrzeiten, verließ den 1. Mai 1659 die Pfarrei Iberg, um in gleicher Eigenschaft die Pfarrei Wollerau zu übernehmen.

Sein Nachfolger in Iberg war Pfarrer Franz Ehrler von Schwyz. Wahrscheinlich versah er die Pfarrei Iberg nicht lange. Er ist nämlich im Pfarrerverzeichnis nicht eingetrageu, für welches Pfarrer Nußbaumer verordnet hatte, daß nur jene Geistlichen eingetragen werden sollen, welche länger als ein Jahr der Pfarrei vorgestanden seien. Wir wissen von Pfarrer Ehrler nichts weiter, als daß er laut Jahrzeitbuch zu Eschenbach in der Grafschaft Uznach gestorben ist.

Vom Jahre 1660 an überließen die Herren des Muotathalerviertels während mehreren Jahren den sogenannten Ämterauflag der Kirche in Iberg und auf Illgau. Auch wurde den 30. Mai 1661 der Kirche in Iberg vom Landrat ein Stück All-

meind in der Schmalzgruben, „Riedmatt" genannt, zur Benutzung überlassen. Ferner war schon den 23. Sept. 1651 ein Testament des Balthasar Heuer um seine errungene Verlassenschaft zu Gunsten der Pfarrkirchen zu St. Martin in Schwyz und zu St. Johannes in Iberg, der Kirche auf Illgau, der Kapelle zu Seewen und etwelchen seiner Verwandten, vom Landrate bestätigt worden. Worin aber die Schenkung bestand, wird nicht erwähnt.[1])

Die Iberger sahen ein, welchen Nachteil sie durch den Wegzug des Pfarrers Nußbaumer erlitten hatten. Sie ließen deshalb nicht ab, in ihn zu dringen, wieder zu ihnen zu kommen und ihre Pfarrei zu übernehmen. Wirklich entsprach er ihren Bitten, verließ Wollerau und bezog den 13. Dez. 1661 zum zweiten Male die Pfarrei Iberg, welche er sodann bis zu seinem Ableben den 1. Mai 1690 versah. Er entwickelte während dieser Zeit wiederum eine vielseitige, ruhmwürdige Thätigkeit und sicherte sich so ein bleibendes, dankbares Andenken bei seinen Pfarrkindern.

Den 30. Mai 1673 erkannte der dreifache Landrat in Schwyz: Es soll dem Lieutenant Benedikt Greter sein auf Papier verfaßtes und abgelesenes Testament, so er gegen dem Gotteshause bei St. Johann in Iberg gemacht, ratifiziert und in Kräften erkennt sein. Es wird auch der Kirche in Iberg eine „Riedmatt" bewilligt und erkennt, daß solche durch den Landesseckelmeister und Siebner Spörlin der bemeldten Kirche in der Schmalzgruben oder selbiger Enden „vßgezwickt vnd verzeigt" werden solle. Es soll auch ein jeweiliger Kirchenvogt in Iberg befugt sein, für die Kirche dieses ihr zugeeignete Ried zu nutzen und zu nießen und wenn es beliebt, solches dem Benedikt Greter auf Lebenszeit gegen gebührenden jährlichen Zins zu verpachten. Greter soll nicht befugt sein oder Gewalt haben, solche vertestamentierte Güter zu verpfenden oder zu versetzen, noch hierauf etwas zu entlehnen, ohne Erheischung der höchsten Notwendigkeit.[2])

---

[1]) Ratsprotokoll.

[2]) Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.

Den 28. Nov. 1676 erkannte der Landrat, daß die Kirchenrechnung von Iberg in Schwyz abgenommen und darüber beschlossen werden solle nach altem Brauch. Den Kirchgenossen von Iberg soll aber überlassen sein, Abgeordnete zu ernennen, welche dieser Rechnungsablage beiwohnen können.

Pfarrer Nußbaumer erwarb sich während der zweiten Periode seiner Wirksamkeit in Iberg vom bischöflichen Ordinariat in Konstanz für die Kirche folgende Bewilligung. Mit Urkunde vom 12. Juli 1677 erlaubt der Generalvikar Josef ab Ach an Stelle des Bischofs Franz Johann von Konstanz, daß am St. Johannes des Täufers Tag, der Patron der Kirche in Iberg ist und an dessen Fest eine große Volksmenge dort zusammenströmt, auf einem im Freien stehenden Tragaltar, der vor den Unbilden der Witterung geschützt sein muß, celebriert werden darf. Die Erlaubnis gilt nur für 10 Jahre.[1]) —

Die Pfarrkirche genügte wegen ihrer geringen Größe der anwachsenden Volkszahl nicht mehr und so entschloß man sich zur Vergrößerung derselben. Unter Leitung von Pfarrer Nußbaumer wurde dieselbe im Jahre 1684 in Angriff genommen. Der Chor der Kirche wurde erhöht, ein Gewölbe aus Ziegeln gemacht, die ganze Kirche verlängert, repariert und in den folgenden Jahren drei neue Altäre errichtet.

Es wurden zu diesem Zwecke bei Behörden und Volk Gaben gesammelt, in Iberg eine Kirchensteuer erhoben und Fronarbeit geleistet. Leider sind aus dieser Zeit die spezifizierten Kirchenrechnungen nicht mehr vorhanden, sondern nur die summarische Zusammenstellung, wie sie ein jeweiliger Kirchenvogt vor dem obrigkeitlichen Ausschuß ablegte. Als Beispiel folgt hier die Rechnungsablage über die Bauzeit:

In Gegenwart der hochgeachten, Wohl Edel Gestrengen Herren, Herrn Landamman vnndt Ritter Jacob Wäber, Herr Landtamman Franz Erler, Herr Landamman Franz Betschart, Herr Landseckelmeister Johan Caspar Detling, Herr Richter vnndt Ratsherr Johan Balthassar Stedelj, Herr Kirchen Vogt Lien-

---

[1]) Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.

hart Strübj, Herr Kirchenuogt Gilg Martj, Herr Kirchenuogt Franz Detling, Melkhior Köppli, Herr Richter Volrich Hediger, vnndt Beyweßen des W. E. Herren Pfarrherren, Herrn Johan Caspar Nußbaumer, hat Herr Kirchen Vogt Zacharias Fuchs dato widerumben Rechnung seiner bestandenen Kilchen Vogtey der Pfarkhirchen bey St. Johannes In dem Iberg, von dem 30. November Anno 1682 biß Ends gestelten dato, specificiert abgelegt, vnnd bescheint Erstlich, daß die Kirchen an Zinß tragenden Capitalien habe, namblichen lib. gelds 711 ß 6., thuot in guldj gl. 3557. —, tragt Jährlichen Zinß gl. 266 ß 31. Danne gehört der Kirchen Ein Ried (a. Hd.: ungefähr Jährlich Gl. 30).

Empfangt also Herr Kirchen Vogt an den Zinßen, so Anno 1681 vndt 1682 Verfahlen gl. 533. 22. —.

Für gesagte zwey Jahr hat Er auß dem Riedt gezogen gl. 60. —. —.

An Opfer, Verehrungen vnndt Kirchen Steuern hat Er biß dato Empfangen gl. 307. 37. 5.

Vernerß Empfangt Er über abzug Zerig in Herr Richter Stedelinß huß gl. 27 ß 29, vnndt von der Oberkheit verzeigtes Capital der gl. 112 von Herr Kirchen Vogt Franz Detling harfließend gl. 346. —. —.

Hat also biß dato Herr Kirchen Vogt in allem Empfangen gl. 1247. 19. 5.

Hingege bescheint Er durch specificierte Rechnung bis dato in allem Vsgeben zuo haben gl. 1201. 2. 2.

Verbleibt anbey Herr Kirchen Vogt Fuchs hinauß schuldig gl. 46. 17. 3.

Danne gebührt Imme der Vogt Lohn für solche zwey Jahr. Also haben hochgedachte Herren ob solch fleißig abgelegter Rechnung nicht allein bestes Contento getragen, Imme für sey grosse Müöhe Dankh gesagt, sondern in Consideration seiner bey dem Bauw bescheint sonderen fleiß, arbeith vnd großer Versaumbnuß Imme Herr Kirchen Vogt solchen Resten der gl. 46, 17. 3 durchgestrichen vnndt darmit für solche 2 Jahr belöhnt.

Dann Empfangt Herr Kirchen Vogt Zacharias Fuchß, wie vor zuo sechen, von dem Melkhior Köpplin lib. geltz 24, sambt dem 83. vnndt 84. Zinß. Item von der oberkheit Capital gl. 112.

Actum den 8. Jenner Anno 85.

Frantz Victor Schorno, Landtschreiber."

Vor seinem Ableben stiftete Pfarrer Johann Kaspar Nußbaumer noch eine ewige Jahrzeit in der Pfarrkirche in Iberg, welche jährlich am letzten Sonntag im August begangen werden soll. Über seine verwandtschaftlichen Verhältnisse gibt die Stiftung eingehenden Aufschluß. Sie lautet:

„Auf heute wird Jahrzeit gehalten für den ehrwürdigen geistlichen, hoch- und wohlgelehrten Herrn Johann Kaspar Nußbaumer, welcher hier in Iberg 30 Jahre Pfarrer gewesen, auch allhier gestorben und begraben ist. Er hat an diese lobwürdige Pfarrkirche vertestamentiert 70 Gulden. Hiefür sollen jährlich durch den Herrn Pfarrer 2 hl. Messen gelesen und ihm hievon 50 ß Präsenz gegeben werden. Dabei soll man eingedenk sein des Hans Nußbaumer und der Katharina Euster, sind sein Vater und seine Mutter gewesen. Peter Nußbaumer und Margaretha Heinrich, Kaspar Euster und Elisabeth Müller, sind seine Großväter und Großmütter gewesen. Peter, Hans Peter, Anna und Ottilia Euster, waren die Geschwister seiner Mutter. Veronika Schmid, ist seines Bruders Ehefrau gewesen. Jungfrau Katharina Nußbaumer, war die Tochter seines Bruders. Frau Anna Hüsler, ist Heinrich Fäßlers Ehefrau gewesen, allhier gestorben. Kirchenvogt Rudolf Fäßler, war sein Schwager, allhier verschieden. Frau Maria Salome Nußbaumer, ist des genanten Pfarrers Bruders Tochter gewesen, zu Brunnen verscheiden. Johann Heinrich Fäßler, war Pfarrer Nußbaumers Schwager Meister Johann Jakob Nußbaumer, zu Ägeri verscheiden. Frau Maria Elisabeth Nußbaumer, zu Kaltbach verscheiden. Jungfrau Marie Dorothea Nußbaumer, zu Ägeri verscheiden."

Nach einem verdienstvollen Leben voll gesegneter Arbeit ging Pfarrer Nußbaumer, ein Greis von 85 Jahren, den 1. Mai

1690 zur ewigen Ruhe ein, von seinen Pfarrkindern aufs innigste betrauert.

Als neuer Pfarrer kam nach Iberg Johann Leonhard Schorno von Schwyz. Er versah die Pfarrei Iberg während 3 Jahren und 8 Monaten, also von 1690 bis 1694. Unter ihm wurden die drei neuen Altäre in der Kirche fertiggestellt und hiefür Gaben gesammelt. Es verehrten:[1])

„Her Joseph Frantz Studiger des Raths zu Schwyz	1 Gl.
Esiaß Zinsmund	1 Gl.
Herr Landschriber Frantzist Abbegg	1 Gl. 5 ß.
Herr Frantzist Detling	2 Gl.
Her Richter Jörg lienhart schnüriger	8 Gl.
Hanß Tschümperli	5 Gl.
Herr ranten Joh. Leonhard Reichmuth des Raths	15 Gl.
Herr ranten Cuonrad Heinrich Jütz des Raths zu schwytz	27 Gl. 3 ß 4 a.
Dionisius Weidman	1 Gl.
Herr Jakob von Euw des Raths	15 Gl.
Hanß baltz pfeil	14 Gl.
Frauw Maria Dorothea Spörlin	28 Gl.
Frantzist von Euw	1 Gl.
Herr leonard strübi und Dionisius Weidmann	7 Gl.
Johan Uelrich Feßler	2 Gl. 10 ß.
Melchior Feßler	1 Gl.
Johann Rudolff Schorno	1 Gl.
Herr Johan Sebastian Zey des Raths	1 Gl.
Hr. Leutenant Jakob Auff der Maur	3 Gl. 20 ß.

Herr N., Frantzösisch Ambassador, 30 Louis Thaler.

Herr ranten Johan Sebastian Wüerner des Raths und sein geliebte Ehefrauw Maria Elisabeth Meyerin haben verehrt das neuw Altarblatt deß heiligen Creützes.

Frauw Anna Barbara Hungerin hat verehrt das große Blat des heiligen Rosenkrantzes Altarß.

---

[1]) Jahrzeitbuch Iberg.

Herr Johann Frantzist Kündig hat verehrt das obere Bletli in dem Chor Altar.

Herr Johan Melchior Heller, diser Zeit Kirchenvogt, sambt seiner geliebten Ehefrauwen Anna Maria Döring haben den Englischen Gruß lassen mahlen."

Im Jahre 1693 wurde der Altar des hl. Kreuzes vergoldet. Es steuerten laut Jahrzeitbuch hieran:

„Der wohlehrwürdtig Herr Johan leonard schorno, diser Zeit pfahrherr allhier, verehrt	7 Gl. 20 ß.
Herr Johan Melchior Heller, diser Zeit Kirchen Verwalter, hat geben	7 Gl. 20 ß.
Joseph von Euw	6 Gl. 30 ß.
Frantzist von Euw	4 Gl. 20 ß.
Melchior Feßler	4 Gl. 20 ß.
Hanß Gilg Trütsch	4 Gl. 6 ß 4 a.
Heinrich Feßler	3 Gl. 13 ß 2 a.
Hanß Feßler	3 Gl. 13 ß 2 a.
Ioanneß Adelrich Feßler	4 Gl. 20 ß.
Frantzist Reichmuth	3 Gl. 13 ß 2 a.
Zachariaß Fuchß	3 Gl. 27 ß.
Gilg Marti	3 Gl. 5 ß.
Melchior blaser	3 Gl.
pauli Feßlers sel. Söhne	3 Gl.
Hanß Uolrich Holdener	2 Gl. 20 ß.
Joseph Werni Holdener	2 Gl. 10 ß.
Frantzist Wiget	2 Gl. 10 ß.
Ronimuß Feßler	1 Gl.
Hanß Kaspar Fuchß	1 Gl.
Herr Thalvogt Frantzist von Euw	2 Gl. 10 ß.
Fridli Blaser	3 Gl. 5 ß.
Joseph Marti hat an die 15 Geheimnus verehrt	1 Gl. 5 ß.
Hr. Leonard Steiner an die Geheimnussen	1 Gl. 5 ß.
Frauw Maria Magdalena Feßler sambt ihren Kindern	1 Philipp.
Lienhart Keisser an die 15 Geheimnus	1 Gl.
Hanß Heinrich Marti gibt an das Altar	2 Gl. 10 ß.
Ioannes Flecklin gibt an das Altar	2 Gl. 10 ß."

Pfarrer Schorno verfaßte 1693 auch ein Verzeichnis des „Haußraths, so dem Pfahrhoff zuogehörig", d. h. über die Gegenstände, welche der jeweilige neue Pfarrer daselbst antraf und bei seinem Wegzuge zurücklassen mußte. Es waren vorhanden[1]):

„Erins: Ein großen Haffen, ein kleinen Haffen, ein gar Klein Häfelin.

Kupfer: Ein alt Sechtkessin, drey pfannen, ein Kestenen pfannen, ein Dryfuoß, ein Häbi (?), ein Wassergatzen, ein Handbeckhin, ein alten Kesselhaffen.

Zinis: Ein Mässige Kanten, ein halbmessige steitzen, fünf zini Täller, fünf blatten, ein gießfaß, dry par Zini Meß Steitzli.

Von Holtz: Zwen Betschaft in der gastkammer, zwen Betschaft in der stubenkamer, ein Betschaft in der Kleinen Kamer, ein Betschaft in dem Stübli, ein alten Kasten, 6 stabellen, ein zwifacht Dischli in der Stuben, ein groß zwifacht Disch in der Stuben, ä Dischli in dem Stübli, ein langen Disch in der Kleinen Stuben, ein langen Disch für di fest zuo brauchen, ein Niedel Kübel, 2 anckhen Kübell.

Bettzüg: Zwej schlecht alt feder deckhin, ein ander beth, zwen haut Küssin, zwen laub Seckh, ein Chorhembt (!), zwen hand Zwählen, ein Dischlachen.

Büocher: Biblia sacra lat., Biblia sacra Zeremon., Auslegung Sanctores . . . ., Bostil Huberti . . . ., Rituell Constantiense . . . . (unleserlich)." —

Weitere Nachrichten über Pfarrer Johann Leonhard Schorno finden sich keine vor. Etwa um Neujahr 1694 verließ er die Pfarrei Iberg für immer.

Als dessen Nachfolger kam einer der gelehrtesten und angesehensten Geistlichen des Landes Schwyz nach Iberg, nämlich Dionys Büeler, Doktor der hl. Schrift und apostolischer Notar, ebenfalls von Schwyz gebürtig. Trotz einer ziemlich anmaßenden Wahlkapitulation hatte er um die Pfarrfrund „bittlich" angehalten. Die von den Kirchgenossen in Iberg auf Ratifikation der Obrigkeit einem Pfarrer gestellte „Ordnung" lautet nämlich[1]):

---

[1]) Verzeichnis im Pf.-A. Oberiberg.

1. Der Pfarrer soll schuldig sein, sofern die Kirchgenossen solches verlangen, jährlich um die Pfründe bittlich und gebührend anzuhalten.
2. Er soll schuldig sein, alle Wochen 4 Mal in der Pfarrkirche zu St. Johannes Messe zu lesen.
3. Sofern der Pfarrer Geschäfte halber außer den Kirchgang verreisen will, soll er vorher dem Kirchenvogt oder dem Sigrist Anzeige hievon machen, damit man in der Not sich seiner noch bedienen könnte.
4. Wegen seinem Gehalt überläßt man es dem Pfarrer und dem Kirchenvogt, sich der Bezahlung halber mit einander freundlich und gebührend zu vergleichen, sonst fände man nicht unbillig, daß der Kirchenvogt Einzüger, jedoch was durch Pfand an die Hand gebracht würde, der Pfarrer anzunehmen schuldig sein sollte.
5. Der Pfarrer soll schuldig sein, winterszeit Schule zu halten und im Schreiben, Lesen und andern christlichen Tugenden die Kinder fleißig zu unterweisen, dem Pfarrer aber soll überlassen sein, den gebührenden Schullohn zu nehmen, oder solchen der Diskretion der Eltern der Kinder und der gemeinen Kirchgenossen zu überlassen.

Schließlich wird Herr Doktor und Pfarrer Dionys Büeler ersucht, seinem Versprechen gemäß der Kirchgenossen sowohl zeitliche als ewige Wohlfahrt in der hl. Messe und andern geistlichen Obliegenheiten sich anempfohlen sein zu lassen."

Von Landammann und ganz gesessenem Landrat wurde diese Ordnung, „da solche der Gebühr vnd Billikheit gemeß befunden," den 7. Febr. 1694 ratifiziert. —

Dieser älteste noch vorhandene Pfrundbrief beweist also das Vorhandensein einer Schule. Wahrscheinlich hatten schon die vorangehenden Pfarrherren Schulunterricht erteilt, der nun geordnet und allgemein gemacht wurde. Da aber der Schulbesuch freigestellt war, mag es damals mit der Schule noch primitiv bestellt gewesen sein.

---

[1]) Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.

Da die Kirchenrechnungen von 1690 bis 1754 fehlen, vermissen wir über diese Zeit eine sonst einläßliche Geschichtsquelle.

Wie bereits gesehen, mußte der Sigrist in Iberg sich jährlich um sein Amt wiederum melden und um dasselbe anhalten. Im Jahre 1696 wurde derselbe nicht wiedergewählt und es entstanden deshalb Zwietracht und Hader in der Gemeinde. Den 27. März erschienen deshalb die Kirchenvögte Melchior Köplin und Gilg Holdener auf erhaltene Citation namens der Kirchgenossen in Iberg vor dem gesessenen Landrat in Schwyz, um sich zu verantworten. Sie legten ihre „alten Briefe, Siegel und Rechtsamen" vor und baten, sie hiebei beschirmen zu wollen. Es wurde in Sachen erkennt, daß sie bei ihren Briefen und Siegeln bestens geschirmt sein sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß inskünftig „die Knechte und Hintersässen nicht mehr Mehren sollen noch mögen." [1])

Im Jahre 1705 entstand ein anderer Streit wegen Benützung des St. Johannes-Riedes durch den Kirchenvogt. Auch dieser Streit gelangte vor Landammann und Rat in Schwyz. Dieser erkannte den 30. Sept. gleichen Jahres, daß ein jeweiliger Kirchenvogt mit dem jährlichen Nutzen von diesem Ried nach eigenem besten Ermessen und Gefallen schalten und walten möge. Auch solle er hiebei bestermaßen geschützt sein, jedoch mit dem heitern Vorbehalt, daß die Streue oder der Nutzen nicht außer Landes verhandelt werden solle.[1])

An Vergabungen meldet das Jahrzeitbuch noch:

„Hr. Ehrengesandten und Rats Hr. Dominik Betschart hat geben ein nüwes Meßbuch.
Johanß Polykarpus feßler hat diser Pfarkirche verehrt 30 Gl.
Antony Martin aus dem Augstal hat geben 1 Gl. 5 ß.
Johann Peter Scholor 1 Gl."

---

[1]) Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.